

Verordnung
über den Schutz vor Lärm in der Stadt Kempten (Allgäu)
(Lärmschutzverordnung)

Vom 17. Mai 2017

	Seite
§ 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten	1
§ 2 Ausnahmen	2
§ 5 Zuwiderhandlungen	2
§ 6 Inkrafttreten	2

Bekannt gemacht: 19. Mai 2017 (StABI KE 11/17)

Aufgrund von Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. August 2016 (GVBl S. 248), erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Verordnung:

§ 1
Zeitliche Beschränkung von
ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen, in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr, ausgeführt werden.

(2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, gleichgültig, ob sie innerhalb oder außerhalb des Hauses, z.B. im Hof oder Garten, vorgenommen werden, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. Hierzu zählen insbesondere das Ausklopfen von Gegenständen aller Art, das Hämmern, das Bohren, das Sägen oder Hacken von Holz.

(3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten üblicherweise anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. Hierzu zählt insbesondere die Benutzung von Rasenmähern, Rasentrimmern und von Heckenschere.

- (4) Ausgenommen von den Verboten des Abs. 1 sind unaufschiebbare Hausarbeiten, die
- a) zur Befriedigung dringender häuslicher Bedürfnisse,
 - b) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
 - c) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.

§ 2

Ausnahmen

(1) Die Stadt kann Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

(2) Die Ausnahmen können unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt sowie nur schriftlich bewilligt werden.

§ 3

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
2. einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Schutz vor Lärm in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 26. Mai 1997 (StABI KE 16/97) außer Kraft.